Ehevertrag Nr. 335: Toskana - Sizilien

- Datum der Vertragsschließung: 1790-08-09
- Ort der Vertragsschließung: Neapel

Bräutigam

• Name: Ferdinand III., Großherzog der Toskana

GND: 118571877Geburtsjahr: 1747Sterbejahr: 1792

• Dynastie: Habsburg-Lothringen

• Konfession: katholisch

Braut

• Name: Luisa Maria von Bourbon-Sizilien

GND: 104201649Geburtsjahr: 1773Sterbejahr: 1802

• Dynastie: Bourbon-Anjou

• Konfession: katholisch

Akteure des Bräutigams

Name: Leopold II.GND: 118571877

• Dynastie: Habsburg-Lothringen

• Verhältnis: Vater

• Name: Maria Ludovica von Spanien

• GND: 104201649

• Dynastie: Habsburg-Lothringen

• Verhältnis: Mutter

Akteure der Braut

• Name: Ferdinand IV.

• GND: 11895363X

• Dynastie: Bourbon-Anjou

• Verhältnis: Bruder

• Name: Maria Karolina von Österreich

• GND: 118990209

• Dynastie: Bourbon-Anjou

• Verhältnis: Schwägerin

Toskana

1790-08-09

Vertragsinhalt

Präambel: Nennung der Akteure; Zweck der Ehe; Nennung der bevollmächtigten Beamten

- 1 beiderseitiger Wille zur Ehe bekundet; päpstlicher Dispens erteilt
- 2 Ehe erfolgt per procurationem in Neapel
- 3 nach der Hochzeitszeremonie wird der zeitliche Rahmen der Abreise der Braut festgelegt
- 4 Mitgift geregelt: in Höhe von 200000 Gulden; Ausstattung geregelt
- 5 die Mitgift wird um weitere 60000 Gulden erhöht; Anlage geregelt; Regelung zum Verbleib der Mitgift bei Tod eines Heiratspartners
- 6 Erbverzicht der Braut geregelt
- 7 Eine Sekundogenitur im Großherzogtum Toskana soll eingerichtet werden; Mehrere Urkunden, die dessen Einrichtung stützen, werden zitiert; Unterhalt der Braut geregelt: Handgeld in Höhe von 30000 Gulden; Stallungen Dienerschaft und Tafel der Braut müssen nicht von diesem Bezahlt werden
- 8 Morgengabe in Höhe von 30000 Gulden festgelegt
- 9 Leibgedinge der Braut geregelt: Im Fall des Todes des Bräutigams erhält die Witwe 60000 Gulden jährlich
- 10 Witwensitz geregelt: Freie Wahl der Braut; Ausstattung geregelt
- 11 stirbt die Braut vor dem Bräutigam: Nutzungsrecht des Bräutigams an der Mitgift; im Fall, dass keine erben gezeugt wurden, darf die Braut über ein Drittel der Mitgift testamentarisch verfügen
- 12-stirbt die Braut vor dem Bräutigam ohne gemeinsame Kinder: Rückfall der Mitgift auf den nächsten Erben; die Erhöhung der Mitgift fällt an den Bräutigam
- 13 Stirbt der Bräutigam ohne männliche gemeinsame Erben, aber mit Töchtern, so werden diese vom Haus Österreich versorgt
- 14 Ratifizierung des Vertrags geregelt; Datum, Ort, Siegel und Unterschriften

Erbrechtliche Regelungen

6 – Erbverzicht der Braut geregelt

Externe Instanzen beteiligt

1 – päpstlicher Dispens erteilt

Ratifikationen, Bestätigungen, Genehmigungen

14 – Ratifizierung des Vertrags geregelt; Datum, Ort, Siegel und Unterschriften

Nachweise

- Archivexemplar: AT-OeStA/HHStA UR FUK 2129
- Vertragssprache Archivexemplar: Latein

Empfohlene Zitation

Herzog, Richard (2024): Dynastische Eheverträge der frühen Neuzeit. Vertrag Nr. 335. Philipps-Universität Marburg. Online verfügbar unter https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/335.html.

```
@misc{Herzog.2024,
   author = {Herzog, Richard},
   year = {2024},
   title = {Dynastische Ehevertr{"a}ge der fr{"u}hen Neuzeit: Vertrag Nr. 335},
   url = {https://dynastische-ehevertraege.online.uni-marburg.de/vertraege/335.html}
}
```